

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.
Verlag von E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 27.

Freitag, den 7. Juli,

1854.

Diese Zeitschrift erscheint jeden Freitag in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfanigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden Albrechtsgasse Nr. 6 b. Parterre, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern.

Von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist

a) wegen des vorzunehmenden, nach einer im diplomatischen Wege anher gelangten Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung nur bis Ende November 1854 statthafter Umtausches der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue dergleichen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 folgende Aufforderung:

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausche der in Circulation befindlichen Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 Thlr., 5 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen à 1 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr., deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen, durch den Königl. Preussischen Staatsanzeiger, und durch mehrere in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von Königl. Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

- 1) hier bei der Controlle der Staatspapiere Dranienstraße Nr. 92 parterre, oder
- 2) in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungshaupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Ratan. Rolke.

Und weiterhin

b) wegen Einziehung der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 und wegen des Umtausches derselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar f. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar f. J. ab entweder bei der Controlle der Staatspapiere Dranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder